

16. März 2006



TopKick-Anleihe

**Bayerische Landesbank
Euro 250.000.000
Inhaber-Schuldverschreibungen
mit aktienkursabhängiger Verzinsung
von 2005/2012**

**Kleinste handelbare Einheit: Euro 1.000,-
Wertpapier-Kenn-Nummer: BLB 01R**

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Landesbank, München (die "Emittentin", die "BayernLB") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand des Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind die Euro 250.000.000,- Inhaber-Schuldverschreibungen mit aktienkursabhängiger Verzinsung der BayernLB (nachstehend auch die "Anleihe" oder die "Schuldverschreibungen" genannt).

Jahresabschluss

Der Geschäftsbericht 2003 der Emittentin ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Verkaufsprospekt und die Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der BayernLB, Brienner Straße 20, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Zeichnung und Bezug der Schuldverschreibungen, Anfänglicher Verkaufskurs

Die Schuldverschreibungen werden vom 4. April 2005 bis 20. Mai 2005, 12.00 Uhr, zur Zeichnung angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, das Anleihevolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Anleihe vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgleichzeitigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Valuta der Anleihe ist der 25. Mai 2005.

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird 101,75 % des Nennwerts betragen.

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Notierung

Eine Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt ist für die auf Basis dieses Verkaufsprospekts angebotenen Papiere nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart (EUWAX) ab 1. September 2005 wird beantragt.

Vor dem 1. September 2005 werden die Schuldverschreibungen an keinem organisierten Markt gehandelt. Die BayernLB wird aber börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen.

Wertpapier-Kenn-Nummer

BLB 01R

ISIN

DE 000 BLB 01R 0

BayernLB

Gründung, Aufgaben, Sitz

Die BayernLB wurde durch das Gesetz über die Errichtung der Bayerische Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die BayernLB entstand durch den Zusammenschluss der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (gegründet 1884), und der Bayerischen Gemeindebank (gegründet 1914) und ist heute das Zentralinstitut für die 82 bayerischen Sparkassen.

Die BayernLB hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. Im übrigen betreibt sie Bankgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Hereinnahme von Spareinlagen.

Die BayernLB kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Der Hauptsitz der BayernLB befindet sich in München. Die Adresse lautet Briener Straße 20, 80333 München. Die BayernLB unterhält eine Reihe von Stützpunkten weltweit.

Die BayernLB ist bei dem Amtsgericht München eingetragen unter HRA 76030. Zum Wirtschaftsprüfer ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt, Ganghoferstraße 29, 80339 München.

Kapitalverhältnisse; Gewährträgerhaftung, Anstaltslast; Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

Das satzungsmäßige Grundkapital der BayernLB beträgt Euro 1.738,5 Millionen, wovon Euro 1.585 Millionen eingezahlt sind.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung in dem am 1. August 2002 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale" haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Trägerschaft der BayernLB und ihre Anteile von jeweils 50 % am Grundkapital der BayernLB im Wege der Sacheinlage auf die BayernLB Holding AG übertragen, deren Grundkapital sich so mit Eintragung in das Handelsregister am 9. September 2002 auf EUR 400 Mio. erhöht hat. Daran halten im Gegenzug Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern jeweils die Hälfte; unmittelbar am Grundkapital der BayernLB ist nunmehr alleine die BayernLB Holding AG beteiligt.

Im März 2002 haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Absicht bekräftigt, an der BayernLB – über die BayernLB Holding AG – auch langfristig mehrheitlich beteiligt zu bleiben.

Unabhängig von der soeben beschriebenen Zwischenschaltung der BayernLB Holding AG haften der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern als Gewährträger gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der BayernLB, wenn und sofern eine Befriedigung aus dem Vermögen der BayernLB nicht zu erlangen ist (*Gewährträgerhaftung*). Sie sind außerdem verpflichtet, der BayernLB die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie

benötigt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und ihre Finanzverhältnisse geordnet zu erhalten (*Anstaltslast*).

Die langjährigen Auseinandersetzungen um die Frage, ob Anstaltslast und Gewährträgerhaftung Beihilfen im Sinne von Art. 87 des EU-Vertrages darstellen, wurden durch eine von der Europäischen Kommission am 27. März 2002 an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Entscheidung, die die Bundesregierung mit Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. April 2002 angenommen hat, endgültig beigelegt. In diese Entscheidung wurden die am 17. Juli 2001 zwischen der Europäischen Kommission und den deutschen Behörden erzielte Verständigung sowie die dazu am 28. Februar 2002 von beiden Seiten gezogenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Inhalt der Kommissionsentscheidung vom 27. März 2002 ist unter anderem folgendes:

- Die Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.
- Die Anstaltslast wird, neben weiteren Grundsätzen, durch eine "normale wirtschaftliche Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen" zwischen dem Eigentümer und dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut ersetzt.
- Verbindlichkeiten, die am 18.7.2001 bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Während einer Übergangszeit, die bis zum 18.7.2005 dauert, können Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in ihrer gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.7.2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von der Gewährträgerhaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.
- Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Das zuletzt genannte Verfahren schließt das Bedienen von Verbindlichkeiten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fälligkeit ein, ohne dass eine beihilferechtliche Notifizierung erforderlich wäre.

Die dargestellte Kommissionsentscheidung wird durch das bereits erwähnte „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale“ umgesetzt, das auch die Übergangsfrist bis zum 18.7.2005 ausschöpft und Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bis dahin in ihrer gegenwärtigen Form aufrecht erhält.

Organe

Vorstand

Werner Schmidt	Vorsitzender des Vorstands
Dr. Rudolf Hanisch	Vertreter des Vorsitzenden
Theo Hamischmacher	Vertreter des Vorsitzenden
Dieter Burgmer	
Dr. Gerhard Gribkowsky	
Stefan W. Ropers	
Dr. Ralph Schmidt	Bankdirektor mit Generalvollmacht, mit Vorstandsaufgaben betraut

Die Geschäftsadresse sämtlicher Mitglieder des Vorstandes ist der Sitz der Emittentin.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der BayernLB setzt sich aus folgenden 10 Mitgliedern zusammen:

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Vorsitzender
Dr. Siegfried Naser	Geschäftsführender Präsident Sparkassenverband Bayern 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Dr. Günther Beckstein	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium des Innern 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Hansjörg Christmann	Landrat 1. Präsident des Sparkassenverbandes Bayern 3. Stellvertreter des Vorsitzenden
Josef Deimer	Oberbürgermeister der Stadt Landshut
Alois Hagl	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Georg Schmid	Staatssekretär Bayerisches Staatsministerium des Innern

Prof. Hubert Weiler	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Nürnberg
Klaus Weigert	Ministerialdirektor Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Otto Wiesheu	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bestellt.

Die Geschäftsadresse sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats ist der Sitz der Emittentin.

Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern, die zusammen 38 Stimmrechte vertreten:

Dr. Siegfried Naser	Geschäftsführender Präsident Sparkassenverband Bayern Vorsitzender
Prof. Dr. Kurt Fallthäuser 3 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium der Finanzen stellvertretender Vorsitzender
Wolfgang Bayerl	1. Bürgermeister Neunburg v. Wald
Dr. Günther Beckstein 3 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium des Inneren
Ludwig Bronold	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Mühldorf
Hansjörg Christmann	1. Präsident des Sparkassenverbandes Bayern Landrat des Landkreises Dachau
Wolfgang Dandorfer	Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Heinrich Frey	Landrat des Landkreises Starnberg
Martin Haf	Sparkassendirektor Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Allgäu
Alois Hagl	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse im Landkreis Schwandorf

Rudolf Heiler	1. Bürgermeister der Stadt Grafing
Dr. Erhard Hübener	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Miltenberg-Obemburg
Dr. Jörg Jung	Ministerialdirigent Bayerisches Staatsministerium des Innern
Gebhard Kaiser	Landrat des Landkreises Oberallgäu
Norbert Kastner	Oberbürgermeister der Stadt Coburg
Wolfgang Kelsch	1. Bürgermeister des Marktes Wendelstein
Dr. Joachim Kormann 2 Stimmen	Ministerialdirektor Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Harald Leitherer	Landrat des Landkreises Schweinfurt
Franz Meyer 2 Stimmen	Staatssekretär Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Josef Miller 2 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Matthias Nester	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd
Helmut Reich	Landrat des Landkreises Nürnberger Land
Dr. Klaus-Jürgen Scherr	Sparkassendirektor Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Kronach-Ludwigstadt
Dr. Werner Schnappauf 2 Stimmen	Staatsminister Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Walter Schön 2 Stimmen	Ministerialdirektor Amtschef Bayerische Staatskanzlei
Christa Stewens 2 Stimmen	Staatsministerin Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Dr. Reinhard Wieczorek	Berufsmäßiger Stadtrat der Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft

Risiko- und Rendite-Informationen

Risikofreie Strukturkomponenten

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt zum Nennbetrag, das heißt, hinsichtlich der Kapitalrückzahlung besteht kein Risiko aus der Struktur der Anleihe. Allerdings ist zu beachten, dass die Anleihe zu 101,75 % begeben wird und zu 100 % zurückgezahlt wird.

Es besteht eine sichere Nominalverzinsung von 6,00 % für das erste Laufzeitjahr. Für die Folgeperioden besteht keine Zinsgarantie. Im ungünstigsten Fall, das heißt, für das zweite bis siebte Laufzeitjahr wird kein Zins gezahlt, errechnet sich bei einem Ausgabekurs von 101,75 % ein Effektivzins von 0,62%.

Zum Vergleich: Der Marktzins unstrukturierter Anleihen vergleichbarer Laufzeit lag am 14. März 2005 bei 3,42 %.

Risikobehaftete Strukturkomponenten

Abhängigkeit der Rendite von der Entwicklung der im Aktienkorb enthaltenen Aktien

Die Verzinsung, die der Anleger im zweiten bis siebten Laufzeitjahr erhält, bestimmt sich in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der 14 Aktien (die "Aktien"), die den Aktienkorb (siehe § 2 (2) der Anleihebedingungen) bilden. Sie kann bei Null liegen, kann unter Marktniveau liegende Werte annehmen, kann aber auch bei entsprechend günstiger Entwicklung der Kurse aller 14 Aktien die Marktverzinsung unstrukturierter Anleihen vergleichbarer Laufzeit übersteigen.

Die Rendite der Anleihe über die Gesamtlaufzeit betrachtet, resultiert letztlich aus der Kursentwicklung jeder einzelnen der im Aktienkorb enthaltenen Aktien. Es handelt sich hierbei um Aktien von Gesellschaften aus verschiedenen Ländern und Branchen. Die Kursentwicklung der Aktien bestimmt sich zum einen aus gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung weltweit wie auch an den jeweiligen Heimatmärkten, der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, zum anderen aus unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur, Ausschüttungspolitik. Die weite Streuung der Aktien nach geographischen Gesichtspunkten und Branchen wirkt risikoerhöhend.

Zusätzliche Komponente bei der Verzinsung im zweiten Laufzeitjahr ist das Ergebnis der Fußballweltmeisterschaft 2006¹.

Verzinsung ab dem zweiten Laufzeitjahr

Die Verzinsung wird ab dem zweiten Laufzeitjahr jährlich wie folgt neu bestimmt:

Am 25. Mai 2005 wird für jede Aktie ein Basispreis festgestellt, der dem zu diesem Zeitpunkt festgestellten Schlusskurs der betreffenden Aktie entspricht. Danach wird für jede der Aktien am 25. Mai und am 25. November jeden Jahres – falls einer dieser Tage kein Börsentag ist, am darauffolgenden Börsentag – der Schlusskurs aufgezeichnet. Diese Termine werden als Bewertungstage bezeichnet.

¹ Die BayernLB ist nicht offizieller Sponsor der Fußballweltmeisterschaft 2006

Jedes Jahr zum Zinszahlungstag wird für jede einzelne Aktie zu den Bewertungstagen im vorausgegangenen November und im Mai des Jahres der Zinszahlung aus den zu diesen Bewertungstagen ermittelten Schlusskursen und dem Basispreis die Kursentwicklung in Prozent des Basispreises errechnet.

Sollte der Schlusskurs zu beiden Bewertungstagen für jede Aktie des Aktienkorbes 85 % oder mehr des Basispreises betragen, so wird für die betreffende Zinsperiode ein Zinssatz von 5,00 % gezahlt. Anderenfalls beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode 0,00%.

Ist für ein Laufzeitjahr so eine Verzinsung von 5,00 % ermittelt worden, so wird diese Verzinsung auch in allen folgenden Laufzeitjahren gezahlt. Darüberhinaus werden in diesem Fall auch nachträglich 5,00 % für die Zinsperioden gezahlt, für die ursprünglich weniger als 5,00% gezahlt wurden.

Nur im zweiten Laufzeitjahr erhöht sich der so ermittelte Zinssatz in Abhängigkeit vom Ergebnis der Fußballweltmeisterschaft 2006 unter Umständen wie folgt:

Falls die Deutsche Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 Weltmeister wird, wird im zweiten Laufzeitjahr der Anleihe zusätzlich zum wie oben ermittelten Zinssatz einmalig 1 % Verzinsung gezahlt. Sollte die Deutsche Nationalmannschaft Vizeweltmeister werden, so werden zusätzlich 0,6 % gezahlt, wird nur das Halbfinale erreicht werden zusätzlich 0,4 % gezahlt und wird nur das Viertelfinale erreicht 0,2%.

Beispiele:

Die folgende Tabelle entwirft drei mögliche Verzinsungsszenarien, wobei die mögliche zusätzliche Verzinsung im zweiten Laufzeitjahr lediglich in Klammern angegeben wird.

Szenario 1 liegt Annahme zugrunde, dass schon im zweiten Laufzeitjahr 5,00 % Zinsen gezahlt werden. Damit liegt die Verzinsung in allen folgenden Laufzeitjahren automatisch auch bei 5,00%.

In Szenario 2 werden im vierten Laufzeitjahr erstmals die Bedingungen für die Auszahlung einer Verzinsung von 5,00 % erfüllt. Das bedeutet auch die Nachzahlung von je 5,00 % für das zweite und dritte Laufzeitjahr, so dass im vierten Laufzeitjahr 15,00 % Zinsen gezahlt werden. Mit dem einmaligen Erfüllen der Bedingungen für die Auszahlung der 5,00 % Verzinsung ist automatisch auch die Verzinsung von 5,00 % für alle folgenden Laufzeitjahre festgelegt.

In Szenario 3 werden die Bedingungen für die Auszahlung der 5,00 % Verzinsung in keinem Laufzeitjahr erfüllt. Somit werden nur im ersten Laufzeitjahr 5,00 % gezahlt, alle folgenden Zinszahlungen betragen 0,00 %.

Laufzeitjahr	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
1	6 %	6 %	6 %
2	5 % (evtl. zuzügl. 0,2 % - 1 %)	0 % (evtl. zuzügl. 0,2 % - 1 %)	0 % (evtl. zuzügl. 0,2 % - 1 %)
3	5 %	0 %	0 %
4	5 %	15 %	0 %
5	5 %	5 %	0 %
6	5 %	5 %	0 %
7	5 %	5 %	0 %
Rendite (ohne mögliche zusätzliche Verzinsung im 2. Laufzeitjahr)	4,86 %	4,76 %	0,62 %

Risiken aus Anpassungsmaßnahmen

Bei einem Korb aus 14 Aktien ist davon auszugehen, dass während der Laufzeit der Anleihe von sieben Jahren Ereignisse in Bezug auf die Aktien eintreten, die eine Anpassung der Basispreise oder einen Austausch von Aktien erforderlich machen, um den materiellen Gehalt der Struktur und damit den Wert der Schuldverschreibungen zu erhalten. Die Szenarien sind vielfältig und reichen von einfachen Aktiensplits bis hin zu Fusionen oder der Einstellung der Börse notiz.

Neufestlegungen des Basispreises werden nach Möglichkeit analog zu den Anpassungen der Optionsbörsen vorgenommen, an denen Optionen auf die betroffenen Aktien gehandelt werden. Soweit es sich um rein mathematische Anpassungsrechnungen handelt, ändert sich an der Risikosituation des Anlegers nichts. Anders verhält es sich, wenn Bewertungen in die Anpassungsrechnung einfließen, oder wenn Aktien ausgetauscht oder neue Aktien in den Korb aufgenommen werden müssen.

In allen Fällen wird die BayernLB die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Da die BayernLB ein Gegengeschäft abgeschlossen hat, aus dem ihr die an die Anleger zu zahlenden Zinsen erstattet werden, verfolgt sie bei der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen keine eigenen Interessen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiken einer Veräußerung vor Fälligkeit

Der Kurs der Anleihe wird während der Laufzeit im wesentlichen vom allgemeinen Zinsniveau und von der aktuellen und erwarteten Kursentwicklung der Aktien bestimmt. Wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Kursentwicklung sind insbesondere die Volatilität (Schwankungsbreite) und die Korrelation der Aktien untereinander. Bei ungünstiger Entwicklung der Aktienkurse ist damit zu rechnen, dass der Anleger seine Schuldverschreibungen während der Laufzeit nur unter Hinnahme eines Verlusts veräußern kann, der sich als Abschlag für die Differenz zwischen aktuellem Marktzinsniveau und Mindestverzinsung der Anleihe (welche bei Null liegen kann) über die Restlaufzeit ergibt.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die individuelle Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund des gegenüber anderen Anleihen erhöhten Rendite-Risikos eignet sich die Anleihe nur für Anleger, die sich dieses speziellen Risikos bewusst sind.

Steuerliche Behandlung der Anleihe in der Bundesrepublik

Die Schuldverschreibungen sind mit einer garantierten Kapitalrückzahlung ausgestattet. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes vertreten wir folgende steuerliche Rechtsauffassung:

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Behandlung im Privatvermögen

Zinserträge:

Erträge aus laufenden Zinszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Durchhalter:

Hält ein Ersterwerber die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung:

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen (sog. Finanzinnovation). Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte; § 23 EStG).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Kapitalerträge nach § 20 EStG und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 23 EStG sind ab dem Veranlagungszeitraum 2004 in der zusammenfassenden Jahresbescheinigung der Kreditinstitute enthalten (§ 24c EStG).

Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen weder der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen bereits ab 1. Juli 2005 eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt.

Behandlung im Betriebsvermögen

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und -minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen. Darüber hinaus weisen wir auf die derzeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung hin, die ggf. eine Änderung der Besteuerung herbeiführen.

Anleihebedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 250.000.000,- (Euro zweihundertfünfzig Millionen) ist eingeteilt in

250.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(nachstehend "Schuldverschreibungen" genannt), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend "CBF" genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Verzinsung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 25. Mai 2005 an verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils am Zinsternin. Die Verzinsung bestimmt sich wie folgt:

- (a) Der zum ersten Zinsternin im Mai 2006 zahlbare Zinssatz $Z_1 = 6,00\%$ des Nennbetrags.
- (b) Der zum zweiten Zinsternin im Mai 2007 zahlbare Zinssatz („ Z_2 “) setzt wie folgt zusammen:
 - Wenn der Schlusskurs keiner Aktie des Absatz 2 dargestellten Aktienkorbes an keinem der Bewertungstage einer Zinsperiode den Stand von 85 % des Basispreises für diese Aktie unterschreitet, dann beträgt die Verzinsung „z“ für diese Zinsperiode $z = 5,00\%$ des Nennbetrags.
Der Basispreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
 - Anderenfalls beträgt die Verzinsung „z“ für diese Zinsperiode $z = 0,00\%$
 - der gesamte Zinssatz für diese Zinsperiode („ Z_2 “) kann sich in Abhängigkeit vom Ergebnis der Fußballweltmeisterschaft 2006¹ wie folgt erhöhen:

¹ Die BayernLB ist nicht offizieller Sponsor der Fußballweltmeisterschaft 2006

$Z_2 = z + 1\%$, falls die Deutsche Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 Weltmeister wird;

$Z_2 = z + 0,6\%$, falls die Deutsche Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 Vizeweltmeister wird;

$Z_2 = z + 0,4\%$, falls die Deutsche Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 nur das Halbfinale erreicht;

$Z_2 = z + 0,2\%$, falls die Deutsche Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 nur das Viertelfinale erreicht;

anderenfalls beträgt $Z_2 = z$.

(c) Für die weiteren Zinstermine beginnend mit dem Zinstemin im Jahr 2007 wird der Zinssatz in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des in Absatz 2 dargestellten Aktienkorbes wie folgt ermittelt:

- Wenn der Schlusskurs keiner Aktie des Aktienkorbes an keinem der Bewertungstage einer Zinsperiode den Stand von 85 % des Basispreises für diese Aktie unterschreitet, dann beträgt die Verzinsung für diese Zinsperiode 5,00 % des Nennbetrags. Der Basispreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Darüberhinaus wird - ab dem Zinstemin im Jahr 2008 - eine Zinsnachholungszahlung von 5,00 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen für jede frühere Zinszahlung, die weniger als 5,00 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen betragen hat, gezahlt; dieses gilt nicht, soweit bereits in früheren Jahren eine solche Zinsnachholungszahlung geleistet worden ist.

- Anderenfalls beträgt die Verzinsung für diese Zinsperiode 0,00 % , es sei denn in der vorausgegangenen Zinsperiode wurde ein Zinssatz von 5,00 % gezahlt. In diesem Fall werden auch für diese und jede weitere Zinsperiode 5,00 % gezahlt.

(2) Definitionen:

"Aktie" bezeichnet jede im Aktienkorb enthaltene Aktie.

"Aktiengesellschaft" bezeichnet jede der Aktiengesellschaften, deren Aktien im Aktienkorb enthalten sind.

"Aktienkorb" bezeichnet, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5, den folgenden, aus 14 Aktien bestehenden Aktienkorb:

Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse
Allianz AG	DE0008404005	XETRA –Exchange Electronic Trading System
Credit Suisse	CH0012138530	SWX – Swiss Exchange
Deutsche Bank AG	DE0005140008	XETRA –Exchange Electronic Trading System
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA –Exchange Electronic

		Trading System
Fuji Photo Film Co. Ltd.	JP3814000000	Tokyo Stock Exchange
General Motor Corporation	US3704421052	The New York Stock Exchange
ING Groep NV	NL0000303600	Euronext Amsterdam
McDonald's Corporation	US5801351017	The New York Stock Exchange
Philips NV	NL0000009538	Euronext Amsterdam
Royal Dutch Petroleum NV	NL0000009470	Euronext Amsterdam
Toshiba Corp.	JP3592200004	Tokyo Stock Exchange
Toyota Motors	JP3633400001	Tokyo Stock Exchange
Vivendi Universal SA	FR0000127771	Euronext Paris SA
Yahoo! Inc.	US9843321061	NASDAQ National Market Quotation System

"Schlusskurs (SK_b)" bezeichnet den an der Maßgeblichen Börse für eine bestimmte Aktie an einem bestimmten Bewertungstag (b) festgestellten Schlusskurs, oder ersatzweise den letzten Kurs, zu dem bei normalem Börsenverlauf, das heißt es liegt keine Marktstörung vor, ein Geschäftsabschluss zustande gekommen ist. Anderenfalls wird entsprechend § 6 verfahren.

"Basispreis (BP)" bezeichnet, vorbehaltlich von Anpassungen nach § 5, den am 25. Mai 2005 für die betreffende Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellten Schlusskurs. Die Basispreise für die Aktien werden nach ihrer Festlegung am 25. Mai 2005 unverzüglich nach § 8 bekannt gemacht.

"Bewertungstage " sind der 25. Mai und 25. November jeden Jahres. Sofern ein Bewertungstag kein Geschäftstag an der für eine bestimmte Aktie Maßgeblichen Börse ist, verschiebt sich der Bewertungstag für diese Aktie auf den nachfolgenden Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse. Dieser Tag ist dann der endgültige Bewertungstag.

"Zinstermin" bezeichnet (vorbehaltlich der Regelung des § 6) den Tag eines Laufzeitjahres, der 3 Bankgeschäftstage nach dem endgültigen Bewertungstag im Mai dieses Jahres liegt.

"Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5, die in der vorstehenden Tabelle für die jeweilige Aktie bestimmte Maßgebliche Börse.

(4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Tilgungsleistung bei Fälligkeit in voller Höhe an die CBF zu erbringen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Zinssatz so lange weiter, bis die Tilgungsleistung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinstermiinen werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.

§ 3 (Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am 30. Mai 2012 (dem "Rückzahlungstag") von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstermin für eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5 (Anpassung)

- (1) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das einen Verwässerungseffekt oder den gegenteiligen Effekt der Wertverdichtung in Bezug auf eine Aktie hat, oder das die Zahl der im Aktienkorb enthaltenen Aktien verändern würde, (ein "Anpassungsereignis"), so wird die Emittentin Maßnahmen ("Anpassungsmaßnahmen") ergreifen, um den Wert der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Anpassungsereignisses wiederherzustellen.
- (2) Anpassungsereignisse können beispielsweise sein: die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, die Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, die Verschmelzung, Eingliederung oder Verstaatlichung einer Aktiengesellschaft, die Aufspaltung einer Aktiengesellschaft oder die Umwandlung von Aktiengattungen, die Einstellung der Börsennotierung oder die Übernahme eines Kapitalanteils von mindestens 50 % einer Aktiengesellschaft durch eine andere Aktiengesellschaft, deren Aktien schon im Aktienkorb enthalten sind.
- (3) Die Insolvenz einer Aktiengesellschaft stellt kein Anpassungsereignis dar. Die betreffende Aktie bleibt mit ihrem zuletzt festgestellten Schlusskurs oder einem von der Emittentin ermittelten Ersatzkurs im Aktienkorb enthalten.
- (4) Soweit möglich und im Interesse der Anleihegläubiger sinnvoll, werden die Anpassungsmaßnahmen durch Neufestlegung des Basispreises für die betreffende Aktie vorgenommen. Andernfalls wird die betreffende Aktie durch eine andere Aktie, die bislang nicht im Aktienkorb enthalten ist, ersetzt. Sofern im Falle einer Verschmelzung oder Eingliederung den Aktionären der betreffenden Aktiengesellschaft Austauschaktien angebo-

ten werden, wird die Aktie durch die Austauschaktie ersetzt. Andernfalls wird eine andere, vergleichbare Aktie bestimmt. Im Falle einer Ersetzung wird der Basispreis der neu in den Aktienkorb aufgenommenen Aktie so festgelegt, dass sich zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis von Schlusskurs zu Basispreis der alten und der neuen Aktie entspricht.

(5) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, wird die Emittentin nach Möglichkeit eine geeignete Ersatzbörse bestimmen.

(6) Die erforderlichen Entscheidungen, Bestimmungen und Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Soweit möglich und im Interesse der Anleihegläubiger sinnvoll, wird sich die Emittentin an den Anpassungen einer Optionsbörse orientieren, an der Optionen auf die betreffende Aktie gehandelt werden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme von derartigen Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(7) Anpassungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 6 (Marktstörung)

(1) Wenn an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung vorliegt, und daher kein Schlusskurs ermittelt werden kann, so wird die Ermittlung des Schlusskurses auf den folgenden Tag verschoben, der ein Handelstag an der Maßgeblichen Börse ist, und an dem keine Marktstörung vorliegt. Sollte die Marktstörung am fünften Handelstag nach dem Bewertungstag noch anhalten, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs ermitteln. In diesen Fällen verschiebt sich der Zinsternin entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn in der halben Stunde vor Börsenschluss der Handel in der Aktie oder der Handel in auf die Aktie bezogenen Options- oder Futureskontrakten ausgesetzt oder nach Ansicht der Emittentin wesentlich eingeschränkt ist.

(3) Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle

anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 9
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 10
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

München, 15. März 2005

Bayerische Landesbank